

SCHWIMMKLUB REGION MURTEN

gegründet 1994



STATUTEN

gültig ab 16. September 2021



Art. 1 Name und Sitz

Der **Schwimmklub Region Murten**, nachfolgend **SRM**, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Murten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der SRM bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports (Breiten- und Leistungssport) und des Vereinslebens. Die Kinder- und Jugendförderung ist fester Bestandteil der Vereinspolitik. Der SRM unterstützt die Jungtrainer in ihrer Ausbildung.

Der SRM ist Mitglied von Swiss Aquatics, des Regionalverbandes Westschweiz (RSR) und dem Freiburgischen Schwimmverband (FSCHV) angeschlossen.

Die Statuten und Reglemente von Swiss Aquatics, deren zuständigen Organen und Kommissionen sowie des RSR sind für den SRM und seine Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied von swiss aquatics unterstehen der SRM und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In der Höhe der Mitgliederbeiträge können Unterscheidungen getroffen werden bezüglich Alter der Vereinsmitglieder und Anzahl Trainings, welche pro Woche besucht werden. Für Familien können Vergünstigungen vorgesehen werden. Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und Trainer sind vom Beitrag befreit.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche an den Vereinsaktivitäten und/oder Trainings teilnehmen wollen.
- b) Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen, sich jedoch nicht aktiv an den Trainings beteiligen.



- c) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erklärt wurde, bleibt in jedem Falle in der vollen Höhe geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 7 Organe

Die Organe des SRM sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Behandlung der Ausschlussreklame

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Alle Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Aktivmitgliedern unter 16 Jahren hat ein gesetzlicher Vertreter das Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Mitglieder werden jeweils für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig sein Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

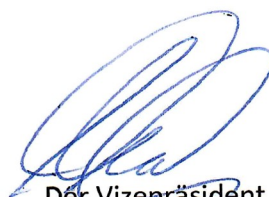
Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Murten, 30. Oktober 2025

Der Präsident
Adrian Gutknecht


Der Vizepräsident
Mathieu Aubry